

Firmenstempel	Eingang bei der Gemeinde	Eingang bei der Kreisverwaltungs- behörde
---------------	-----------------------------	---

Ort, Datum

Zutreffendes bitte <input type="checkbox"/> ankreuzen Oder ausfüllen
--

Vollzug des Arzneimittelgesetzes (AMG);
Abgabe von freiverkäuflichen Arzneimitteln

Anlage: 2 Abdrucke dieser Anzeige

ANZEIGE

Nach § 67 Arzneimittelgesetz (AMG)

Name d. Gewerbebetriebs (für jeden Filialbetrieb sind eigene Vordrucke einzureichen)
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Es ist beabsichtigt,

- Arzneimittel im Einzelhandel außerhalb von Apotheken im Rahmen des §50 Abs.1AMG
- Arzneimittel im Reisegewerbe im Rahmen des § 51 Abs.1 Halbsatz 2, Abs. 2 AMG

abzugeben.

Mir ist bekannt, dass

1. Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln nur betrieben werden darf, wenn der Unternehmer eine gesetzlich berufene oder eine von dem Unternehmen mit der Leitung des Unternehmens oder mit dem Verkauf beauftragte Person die erforderliche Sachkenntnis besitzt,
2. bei Unternehmen mit mehreren Betriebsstellen für jede Betriebsstelle eine Person vorhanden sein muss, die die erforderliche Sachkenntnis besitzt.
3. die Herstellung von Arzneimitteln der zuständigen Regierung direkt anzuzeigen ist und
4. nachträgliche Änderungen ebenfalls anzuzeigen sind.

Unterschrift des Gewerbetreibenden